

Forderungen bey der zu diesem Ende auf den 30. März w. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmten Tagssagung so gewiß anmelden, und sohin geltend machen sollen, als im widrigen der Verlaß gehörig abgehandelt, und sofort den betreffenden Erben eingewantwortet werden wird. Laibach am 24. Februar 1815.

Verlautbarung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird auf Anlangen des Dr. Andrej Kav. Repeschig, als aufgestellten Curatoris ad Actum hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den Verlaß des auf seiner Herrschaft Trefsen, gestorbenen Johann Nep. Boraga, aus welchem immer für einem Rechtstitel einen gegründeten Anspruch zu haben vermeinen, ihre allfälligen Forderungen bey der zu diesem Ende auf den 30. März w. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte bestimmten Tagssagung so gewiß anmelden, und sohin geltend darthun sollen, als im widrigen dieser Verlaß gehörig abgehandelt, und sofort den betreffenden Erben eingewantwortet werden wird. Laibach am 24. Feb. 1815.

Vermischte Anzeigen.

Verlautbarung. (1)

Zu Folge Bewilligung der Wohlöbl. k. k. Staatsgüter Administration von 17. Oktober w. J. werden nachstehende Wein- Getreid- und Jugendzehende an den nachbenannten Tagen in den gewöhnlichen Amtsstunden, in der Amtskanzley des Verwaltungsamtes zu Neustadt auf 6 nacheinander folgende Jahre, das ist seit 1. November 1814 bis letzten October 1820 versteigerungsweise in Pacht ausgelassen werden, als:

Am 6. April 1815.

Ganze Getreid- und Jugendzehend von Gruble, 23stel detto von Bösendorf, 23stel Getreidzehend von Obersteindorf, 13stel detto von Lotshna, 13stel Getreid- und Jugendzehend von Ober- und Unterstrasha, 23 Getreid- und Jugendzehend von Dalniverh, Goliverh, und Worst bey Dalniverh. — Ganze Getreidzehend von Kandia, und Michelsdorf, ganze Getreid- und Weingehend von Woritshou, ganze Getreidzehend von Selza und Ragon, ganze Getreid- und Jugendzehend von Gersthdorf, ganze Getreidzehend von Akerper Worst, zu Steinbrüchel gehörig, ganze Getreid- und Jugendzehend von Käßersdorf und 1/4 von Srebernitsh, 1/4 Getreidzehend von Mayerhof Forst, vom Aker bey Poganzig, und vom Dort Großjilava. — 1/4 Getreid- und Jugendzehend von Guttendorf, Schihonfello, von Unterdorf bey der Gurk, und Sella bey Katesch, ganze Getreidzehend von Slatteneg.

Am 7. April 1815.

3/4 Getreid- Jugend- und Weingehend von Unter, und Oberlokaunig, 3/4 Getreid- und Jugendzehend von Seitendorf, Gruben und Rafounig, 1/4 Getreid- und Jugendzehend von Rainushe, ganze Getreid- Jugend- und Weingehend von Wirshendorf und Großpodlubben, ganze Getreid- und Jugendzehend von Pettane und Merharje, 1/4 Getreidzehend von Gabrie, 1/3 Getreid- und Jugendzehend von Obersuhadol, 2/3 detto von Untersuhadol, 1/4 detto von Pangersgerm, 3/4 Getreid- Jugend und Weingehend von Dolsh, Haasenberg, Sella bey Haasenberg, Verh bey Haasenberg. — 1/4 Getreid- und Jugendzehend von Hruschiza, St. Jofst, Stopitsch, Verdun, Pomberg, Tshermoshnitz, Wresovitz, Hudeine, und Großausdorf.

Am 8. April 1815.

3/4 Getreid- und Jugendzehende von Weindorf, Konz, und Gorm, 3/4 Getreid- Jugend und Weingehend von Pristava, 1/4 Getreidzehend von Igleng, Zerouz und Mihouz, Weingehend von Karendorf und Jurendorf, ganze Getreid- und Jugendzehend von Wukovig, Ober- und Untermosthau, 1/4 Getreid- und Jugendzehend von Urshna, Sella, Obershushitz, Unterschushitz, Dubindoll, Sellishe, Toplitz, Sella und Minichsdorf, 1/4 Getreidzehend von Untertshurn, Mayerhof, Koffig, Suhor, Oberh und Podhosto,

2/3 Getraid- und Jugendzehend von Oberfrenhof, Unterfrenhof, Kleinverh, Mühlhof, Kerschdorf, Jvansdorf, Witshendorf, Jeusche, Hmelshitz, Grofskall, Kleinkall, und Orklouz.

Am 10. April 1815.

1/3 Getraid- und Jugendzehend von Ober- und Untersteinberg, ganze Getraid- und Jugendzehend von Pristava, 1/3 detto von Jordankall, Ober- Mitter- und Untertiefenthal, Goritschendorf, und Unterforst, ganze Getraid- und Jugendzehend von Oberkorteu, Unterkorteu, Sella bey Sagoriz und Sagoriz, ganze Getraidzehend in Strecke von 2 Aker, 1/3 Getraid- und Jugendzehend von Hrastie, Unterdorf, Jablan, Vokane, Tshemshe, und St. Jrgen, ganze Weinzehend von Jantschberg, 1/3 Weinzehend von Gurberg, Weintal, Schlüsselberg, und Weigelberg, 1/4 detto von Zerouz und Weihouzberg, Birubanaberg, und Altenberg, 1/3 detto von St. Jrgen, Vokane, Kalz, Pleschwig, Paclatischiz, Steenberg und Oberkrascha.

Am 11. April 1815.

3/4 Getraid- und Jugendzehend von Kleinlatteneg, ganze Getraid- und Jugendzehend von Kleinlavena, 3/4 Getraid- Jugend- und Weinzehend von Unter- und Oberschwernbach, ganze Getraid- und Jugendzehend von Propretske, Karen- und Jurendorf, ganze Getraidzehend von Verh bey Propretsche, von Neustädler Stadtfeld, Ober- und Unterkirbisdorf, Werschlin, Ziegelstadt, Ruhaber, Gerschiz, und Pototschendorf. — Ganze Getraid- Jugend- und Weinzehend von Unterzindorf und Brud, 3/4 Getraid- und Jugendzehend von Pöbldorf, ganze Getraid- und Jugendzehend von Gurkdorf, ganze Getraid- Jugend- und Weinzehend von Pottendorf, ganze Getraid- und Jugendzehend von Grofslatteneg, ganze Weinzehend von Glattenberg und Pottenberg, 3/4 detto von Zerouz, Blataig und Lase, Jugendzehend von Verh bey Propretsh.

Am 12. April 1815.

2/3 Getraid- und Jugendzehend, von Isbetschendorf, Pretshna, Kusferkeil und Zoffa, 2/3 Getraidzehend am Raperhof Kukmak, 1/3 Getraid- und Jugendzehend von Hruschouz, Lofe, Sella bey Hruschouz, am Raperhof Preitenou, von Sella, und Unterberg, 1/4 Getraidzehend am Aker ober dem Bründel, 1/4 Getraid- und Jugendzehend im Dorfe Dergaina Sella, ganze Getraid- und Jugendzehend in Waltendorf, Rumansdorf, Jurlendorf, und Pottok, 1/4 Weinzehend in Selzberg, und Verdun, 3/4 detto in Nicolaiberg, Wukouze, Kaffendorf, Binareber, Keberbera, Jeshenoviz, Wefouz, und Haasenberga, 1/4 detto im Verh bey Rusdorf, Sallogberg, Gabrie, und Keilberg, 1/3 detto in Unterberg oder Neuberger und Unterkrascha.

Am 13. April 1815.

2/3 Getraidzehend in Untertöpliz, Obertöpliz, Eschiela, Oberh, Gomilla, Kadesh, Wrefoviz, Dreshje, ganze Getraid- und Weinzehend, in Gefindeldorf, Kalne, Posbanze, Traunig, Jekero und Kofiane, 2/3 Getraidzehend, in Sella, und Gredvine, 2/3 Getraid- Wein- und Jugendzehend, in Weiskirchen, Draga, Kulendorf, 1/4 detto in Hasenberg, Sella, bey Starizbera, und Verh bey Dolsh, 3/4 detto in Dolsh und Pangersgerm, 1/4 Weinzehend in Nicolaiberg, Wukouze, Kantschendul, Binareber, Sutzena und Wrefoviz, 2/3 detto in Ischadeschberg, 3/4 detto in Selzberg, Jantschiz, Hunouz, Erebetnig, Neufelberg, ganze Weinzehend in Neubrücken, 3/4 Weinzehend in Bisbasberg, und Pangersgerm, ganze Weinzehend in St. Nicolai, Wergle, Binareber, und Wrefoviz, 1/4 detto in Hasenberg und Unterhasenberg, ganze Weinzehend, in Starizberg, St. Georgi, Berg und na Verhu, 3/4 detto in Verdun, 2/3 Jugendzehend in St. Margarethen.

Am 14. April 1815.

Ganze Getraid- und Jugendzehend in Gollanschnig, Seuna und Seidendorf, ganze Getraidzehend von der Hube am Strih, und Dorf Gregerödorf, 2/3 Getraid- und Jugendz-

Land, in St. Georgen, Tschernsche, Vollane, Jablan, Kagendorf, Steingau, Pottana und
Leibitz, Weingehend, Ober dem Brey, von Salno und Lodesch.

Die diesfälligen Pachbedingungen können bey dem unterzeichneten Verwaltungsamte er-
sehen werden. Verwaltungsamt Neustadt am 25. Februar 1815.

Verlautbarung. (1)

Mit Bewilligung der k. k. Staatsgüter-Administration zu Laibach, werden
am 20. März 1815 frühe um 9 Uhr die sogenannten Suppannsgründe der Sitticher Kar-
stner Kameralgüt in dem Dorfe Kaltenfeld, Steraniza, Straus und Niederdorf, in der
Amtskanzley der k. k. Banalherrschaft Adelsberg auf 3 Jahre versteigerungsweise verpachtet
werden. Von dem Sitticher Karstner Kameralgüt zu Adelsberg am 27. Februar 1815.

Licitations-Anzeige. (1)

Am 10. P. M. April Vormittags um 9 Uhr wird im Dorfe Malaloka, a) die dem Georg
Teritsch, von ebendasselbst gehörige, dem Gute Kleinlaak dienstbare dritte Bauerschube sammt
Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sub Cons. Nro. 2, b) der der Grundherrschaft Thurn
unterthänige Aker u Pottaku, dann c) das ganze Mobilarvermögen, als Hauseinrichtung
Mayerkrüzung, Viehe, u. d. gl. durch öffentliche Versteigerung, und gegen sogleich baare Be-
zahlung aus freyer Hand käuflich hindangegeben werden, welches allen Kauflustigen hiezu
bekannt gemacht wird. K. k. Bezirksgericht Sittich am 2. März 1815.

Freilbietungs-Edict. (1)

Von dem Bezirksgerichte Komenda Laibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sey
auf Ansuchen des Joseph Oblac, Weinwirthen zu Laibach, in der Kapuziner-Vorstadt an
der neuen Welt Nro. 68, wider Michael Kobida Adressmann zu Kosarie Nro. 16, wegen
schuldigen 194 fl. 48 kr. c. s. c. in die öffentliche Freilietung der dem Schuldner Michael
Kobida gehörigen, am 30. Jänner l. J. gerichtlich geschätzten Fahrnisse, als Vieh, Wägen,
Getraid, und Hauseinrichtung im Wege der Execution gewilliget, und zur Vornahme ders-
selben der 1te, 15te, und 29te April l. J. jederzeit Nachmittags um 3 Uhr in der obange-
zeigten Wohnung des Schuldners bestimmt worden, wozu demnach alle Kauflustige zu er-
scheinen eingeladen werden. Laibach den 6. März 1815.

Einberuffungs-Edict der Erbschaftsgläubiger. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Grafschaft Auersperg, als von dem hochbl. k. k. Statthalter
und Landrechte in Krain, delegirte Abhandlung-Justanz, wird hiermit bekannt gemacht:
Es sey der Herr Joseph Poderschy, gewesener Cooperator der Pfarre Guttenfeld ohne Hin-
terlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben. Um nun mit der Abhandlung der Verlas-
senshaft desselben desto sicherer vorgehen zu können, hat man für nöthig befunden, diejeni-
gen, welche an diese Verlassenschaft, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu
machen gedenken, vorzuladen.

Daher haben alle jene, welche an die gedachte Verlassenschaft einige Forderungen zu stellen
vermeinen, am 6. April l. J. entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten vor die-
sem Bezirksgerichte zu erscheinen, und ihre Forderungen anzugeben, widrigens ohne Weiters
die Verlassenschaft abgehandelt, und den sich legitimirenden Erben eingewantwortet werden
wird. Bezirksgericht der Grafschaft Auersperg am 6. März 1815.

Verlassanmeldung. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Görttschach in Oberkrain, wird demit allen jenen,
welche auf den Verlass der im Dorfe Görttschach verstorbenen Bezirksinsassin, und der Herr-
schaft Görttschach gehörigen Unterthanin Margareth Guatz, vulgo Dornikin, eine Forderung,
oder Anspruch zu machen berechtigt zu seyn glauben, bedeutet, daß sie solche auf den 30.
dieses Monats Vormittags um 10 Uhr bey dem Bezirksgerichte Görttschach sogleich anmel-
den, und darthun sollen, widrigens der Verlass ohne weiters abg handelt, und den betreffen-
den Erben eingewantwortet werden wird. Görttschach den 10. März 1815.

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Adelsberg, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey die Realitäten des Jakob Gosticha, vulgo Fortuna aus Voitsch, in die öffentliche Vertheilung der ehelich Joh. und Josepha Hirnischen Realitäten sub Rectifications Nr. 1758 und 178 zu Adelsberg, dann der sämtlichen Hausfahrnisse als Spiegel, Kisten, Tische, Sesseln, Kanapees, verschiedenes Eßzeug, Kuchelgeschirr, Bettgewand, und Kellengeräthschaften wegen schuldigen 1143 fl. 28 kr. im guten Gelde sammt Interessen seit 20. November 1810 im Executionenwege gewilliget, und hiezu drey Termine nämlich der 23. Jänner, und 23. Februar, und der 28. März 1815 mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn die besagten Realitäten und Hausmobilien weder bey ersten noch zweyten Vertheilungs-Tagsatzung um den Schätzungs-Betrag oder darüber an Mann gebracht werden sollten, solche bey der dritten und letzten unter der Schätzung verkauft werden würden.

Diese bestehen in einem grossen Einkehr-Wirthshause zum schwarzen Adler genannt in der Mitte des Marktes Adelsberg gelegen, worin zu ebener Erde zwey Gastzimmer, Küche, Keller, und Speisgewölb, dann eine Kaffeesieders Boutique, im ersten Stocke 6 Zimmer, ein großer Saal, und Speisgewölb, ferners befinden sich dabey 3 große Stallungen, 3 Brunnen, 2 am Hause liegende Gärten, ein Aker, und ein Krautgarten, weiters ein an diesem Eckenhause stossendes niedliches Häuschen bestehend zu ebener Erde in 3 Zimmern und Küche, im ersten Stocke, in 4 Zimmern, Küche, und Speisgewölb. Alle diese Realitäten wurden nach Abzug der darauf radicirten Gaben gerichtlich auf 13388 fl. 56. kr. geschätzt. Die Kaufbedingnisse, und übrige auf die Realitäten Bezug habenden Umstände werden bey den bestimmten Vertheilungs-Tagsatzungen vorgelegt werden.

Die Lizitation wird in Adelsberg in dem Hause der Schuldner sub Nro. 69 an obbestimmten Tagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr abgehalten, und werden die intabulirten Gläubiger besonders hievon verständiget, und hiezu so wie alle übrigen Kaufsustigen zu erscheinen vorgeladen. Bezirksgericht der Staatsherrschaft Adelsberg am 23. December 1814.

Nachdem bey der ersten und zweyten bestimmten Lizitationstagatzung kein Kaufsustiger sich gemeldet hat, werden bey der dritten am 28. dieses bestimmten Tagatzung die Realitäten unter der Schätzung hindangegeben werden.

Convocations-Edict. (2)

Vor dem Bezirksgerichte der Herrschaft Wipbach haben alle jene, welche an die Verlassenschaft des den 24. December 1814 alhier zu Wipbach verstorbenen Hrn. Dominicus Zozuli, gewesenen Handelsmanns, entweder als Erben oder als Gläubiger und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, zur Anmeldung desselben den 22. März d. J. Vormittags um 10 Uhr persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung dieser Verlassenschaft an diejenigen, welche sich hiezu rechtlich werden ausgewiesen haben, ohne weiters erfolgen wird. Bezirksgericht Wipbach am 28. Februar 1815.

N a c h r i c h t. (2)

Den 23. l. M. wird die Verpachtung des der Pfarrkirche St. Ulrich zu Földnig gehörigen, und auf 15 in den Dörfern Földnig und Walburga und 4 im Dorfe Drogotichin liegenden Hüben hastenden 213 Garbenzehends mittels öffentlicher Versteigerung in der dießbezüglichen Amtskanzley statt haben.

Es werden daher die Pachtlustigen eingeladen, am bemeldten Tage und Orte um 10 Uhr frühe dazu zu erscheinen. Bezirks-Obrigkeit Földnig den 1. März 1815.

E d i c t. (2)

Von dem Bezirksgerichte zu Földnig wird hiemit bekannt gemacht: Es sey für nöthig befunden worden, den Lukas Warle, ganz Hübler zu Tazen sub Consoc. Nro. 14 wegen seiner Unterwirthschaft und Verschwendungssucht für unfähig zur fernern eigenen Verhaltung

seines Vermögens zu erklären und ihm den Kasper Warle, seinen Vater zum Curator auf unbestimmte Zeit zu bestellen.

Welches daher zu dem Ende hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, daß u emand mit gedachten Lukas Warle, einige Geschäfte eingebe, Contracte schliesse oder demselben ein Darlehen leiste, widrigen ein solcher Darleiber seines gemachten Darlehens verlustig und die abgeschlossenen Geschäfte und Contracte null und nichtig seyn sollen.

Wornach jedermann sich zu achten und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Bezirksgericht Feldbühn den 23. Februar 1815.

L i z i t a t i o n s - A n z e i g e .

Am nächstkünftigen Mittwoch, das ist am 15. dieses Monats werden in dem Graf Auersbergischen Hause nächst der Schusterbrücke alhier No. 222 im 2ten Stock verschiedene Hausgeräthe versteigerungsweise verkauft werden, als: Küfen, Tische, Sopha, Stühle, ein Spiegel, Bettstätte, und sonstige Einrichtungsstücke. Kauflustige werden demnach hierzu höflichst eingeladen.

Laibach am 9. März 1815.

Realitäten - Versteigerung. (2)

Von dem Magistrate der k. k. Landesfürstl. Kreisstadt Bili wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht. Es werden über anher erlassene hohe Landrechtliche Verordnung vom 13. Jänner 1815 No. 4414 sämtliche unter hiesiger Jurisdiction befindliche in Konkurs verflochtene Realitäten des Hrn. Kasimir Edica von Protasi im Wege der Versteigerung feilgeboten werden.

a) Das große aus 2 Stockwerken bestehende sehr schön, und neugebaute Haus, sammt den dazu gehörigen untrennbaren Gemeindgründen, wovon einer sub Urb. No. 81 — 1626 □ Klafter messend hinter dem Galgenberge, dann sub Urb. No. 82, 708 □ Klafter messend ebenfalls hinter dem Galgenberge, dann gleichfalls ein hinter dem Galgenberge liegender Grund mit 409 □ Klafter um den Schätzungswert pr. 21350 fl. W. W.

b) Das Haus sub Cons. No. 28 und Urb. No. 122 sammt Garten, und untrennbaren hinter dem Galgenberge liegenden 400 □ Klafter messenden Gemeindgrund um den Schätzungswert pr. 600 fl.

c) Der Krautgarten sub Urb. No. 280 in der Gegend Langensfeld nach dem Schätzungswert pr. 100 fl.

d) Der Garten sub. Urb. No. 288 nach dem Schätzungswert pr. 100 fl.

e) Der Garten sub Urb. No. 295 Mayerhof genannt am Graben, nach dem Schätzungswert mit Inbegriff der Wirthschaftsgebäude pr. 220 fl.

f) Der Grund sub Urb. 309 nächst dem Lannhofe mit 80 fl.

g) Der Aker sub Urb. No. 316 in Oberdornbach geschätzt auf 300 fl.

Da nun hiezu drey Lizitationstaatsauszungen, nämlich die 1te auf den 4. April, die 2te auf den 5. May, und die 3te auf den 5. Juny d. J. hierorts Vormittag von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr bey diesem Magistrate angeordnet sind, so werden hiemit sämtliche Kauflustige an obbestimmten Tagen zu erscheinen, und ihre dießfälligen Anbote zu machen vorgeladen.

Die Kaufbedingnisse können täglich in hiesiger Amtskanzley eingesehen werden.

Magistrat Bili am 17. Februar 1815.

B e r l a u t b a r u n g . (2)

Vor dem Bezirksgerichte Weizelberg haben alle jene, welche an die Verlassenschaft des den 14. März 1810 zu Weizelberg verstorbenen Hrn. Joseph Kastellig, gewissen Mauteinnehmer alld., und seiner minderjährigen Tochter Franziska entweder als Erben, oder als Gläubiger, und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, zur Anmeldung derselben den 28. März 1815 Vormittag um 10 Uhr persönlich

oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Anmeldung, und Einantwortung dieser Verlassenschaft an denjenigen, welcher sich hiezu rechtlich wird ausgewiesen haben, ohne weiters erfolgen wird.

Bezirksgericht Weizelberg den 28. Februar 1815.

Verlautbarung. (2)

Vom dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weizelberg wird hiemit bekannt gemacht, es sey auf Anlangen des Herrn Adalbert Mader, Vormund der minderjährigen Theodora Kastellig, mit Bestimmung des Hrn. Dr. Joseph Lufner als Curator ad Actum derselben und Hrn. Joseph Kastellig, zu Altenmarkt, als Joseph Kastelligs Erbs. Mitinteressenten in die öffentliche Feilbiethung der beyden zu Weizelberg sub No. 2 und 3 liegenden zum Joseph Kastelligschen Verlasse gehörigen Häuser gewilliget, hiezu der 28. d. M. März bestimmt, jedoch die obergerichtlichliche Begnehmigung vorbehalten werden. Daher haben alle, welche gedachte Häuser an sich zu bringen gedenken, am vorbelegten Tage, früh um 11 Uhr vor diesem Bezirksgerichte zu erscheinen, wo auch die Verkaufsbedingungen einzusehen seyn werden.

Bezirksgericht der Herrschaft Weizelberg am 7. März 1815.

Verlautbarung. (2)

Die zu dem aufgehobenen Kononikatstifte Neustadtel gehörigen Wiesen in Großlatteneq, Jurendorf, Hönigstein, und Weichlin und der Aker am Rabensberg, dann die zur Komenda Neustadtl, gehörigen Baum- und Obstgärten, werden am 28. d. M. Vormittag von 8 bis 12 Uhr, die zum Staatsaute Weinhof gehörige in Kagendorf gelegene Mahlmühl, und die zum nämlichen Gute gehörigen Wiesen und Gärten aber am nämlichen Tage Nachmittags von 2 Uhr angefangen in der Amtskanzley des Verwaltungsamtes zu Neustadtel auf 3 Jahre an den Meistbiethenden in Pacht ausgelassen werden.

Verwaltungsamt Neustadtel am 1. März 1815.

Verlautbarung. 2)

Vom Bezirksgerichte Minkendorf wird hiemit bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen des Bartholmá Perko, von Pölland bey Laas, durch Herrn Dr. Wurzbach wider Georg Schinkoviz vulgo Weinschaffar v. Peran, auffer Stein, wegen mit Urtheil ddo. Sandlungesgericht Labach 24. Juny 1814 behaupteten 170 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten in die executive Feilbiethung der Georg Schinkovizschen, im Orte Peran liegende, dem Gute Obergeru Kauvrechlich zinsbaren, dem 10 Proc. Laudemio unterworfenen, auf 230 fl. 13 Kr. gerichtlich betheuerten Hofstadt, bestehend in einem hölzernen Wohnhause, Treschrenne und Stall, dann einem besondern Kestengebäude, einen Saugarten 3 Stück Aecker, und einen Giasterrain, gewilliget, und zu dem Ende 3 Tagesatzungen, die erste auf den 29. März, die zweyte auf den 29. April, und die dritte auf den 31. May 1815. jederzeit um 9 Uhr frühe in der Gerichtsstube zu Minkendorf mit dem Besatze bestimmt worden, daß Falls dieses Reale weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um den Schätzungspreis oder darüber ein Mann gebracht werden könnte, bey der dritten und letzten auch unter dem Ausrufspreise hindangegeben werden würde. Es werden demnach dazu alle Kaufliebhaber, besonders die intabulirten Gläubiger, mit dem eingeladen, daß die Lizitationensbedingungen zu den gewöhnlichen Amtsstunden in hiesiger Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Staatsherrschaft Minkendorf am 27. Februar 1815.

In dem hiesigen Bürger. Spital Nro. 271 sind im zweyten Stocke 3 grosse Zimmer, auf die Caffe, 1 geräumige Küche, nebst Speisgewölb, und 1 Keller von Georgi bis Michaeli 1815 nämlich auf ein halbes Jahr, mit oder ohne Einrichtung, dann insbesondere 1 grosser Keller, eben von Georgi dieses Jahres bis Michaeli 1816 nämlich auf ein und ein halb Jahr in Pacht zu verlassen. Pachtzinshaber bestreben der Bedingnisse wegen sich an den demwähligten Pächter dieser Wohnung im zweyten Stocke zu verwenden.

Laibach den 27. Februar 1815.

Realitäten - Versteigerung. (3)

Vom k. k. Landrecht, als Kasimir E. v. Protastischen Konkurs - Behörde, wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Johann Vauer, als Kasimir Edlen v. Protastischen Konkursmasse - Verwalters, mit Zustimmung der dießfälligen Kreditoren - Ausschüsse in die öffentliche Versteigerung der zu dieser Konkursmasse gehörigen, in Steyermark, Cillier Kreises, liegenden Herrschaft Montpreis, und des Amtes Montpreis, dann der zwey dazu inkorporirten Mayerhöfe, nämlich des Mufenfelder, und des Laubenbacher gewilliget, die Versteigerungstagfassungen aber, und zwar die erste auf den 1. May, die zweyte auf den 16. Juny, und die dritte auf den 31. Juny d. J. früh von 11 bis 12 Uhr in dem dießlandrechtlichen Rathszimmer angeordnet, und als Ausrufspreis die Schätzung der Herrschaft und des Amtes Montpreis pr. 99,092 fl. 45 1/4 kr., dann der zwey dazu inkorporirten Mayerhöfe, nämlich des Mufenfelder pr. 5695 fl., und des Laubenbacher pr. 5990 fl. zusammen also pr. 110,777 fl. 45 1/4 kr. angenommen worden. An den nämlichen Tagen, und jedesmahl gleich unmittelbar darauf, jedoch im abgesonderten Aufse wird auch die öffentliche Feilbiethung der zu dieser Konkursmasse gehörigen Getränkstage, und zwar desjenigen im Montpreiser Landrechte und Süssenheimer Burgfrieden um den Ausrufspreis der Schätzung pr. 9586 fl. 44 3/4 kr., und des 2/3 Weikastener Tages pr. 5753 fl. 35 1/4 kr., beyde Tage zusammen pr. 15,340 fl. 20 kr. abgehalten werden. Welches daher sämmtlichen Kaufsliebhabern mit dem Beyfage erinnert wird, daß die Schätzungen und übrigen Kaufsbedingnisse in der dießlandrechtlichen Registratur eingesehen werden können, obberührte Realitäten aber, falls sie bey der ersten oder zweyten Feilbiethung nicht wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden, bey der dritten auch unter denselben hindangegeben werden würden. Grätz den 13. Jänner 1815.

Verstorbene in Laibach.

Den 7. März.

Maria Pitschmanin, Dienstmagd, alt 52 Jahr, am neuen Markt Nro. 206.

Den 8. detto

Dem Anton Hofschever, Weinschank, f. K. Franziska, alt 2 1/2 Jahr, auf der Pollana Nro. 22.

Den 9. detto

Franz Gavletu, Schneider, alt 55 Jahr, in der Lirnau Nro. 14.

Dem Caspar Pirz, Kramer, f. Weib Margareth, alt 80 Jahr, auf des St. Peter Vorstadt Nro. 15.

Thomas Dobrutnig, Tagelöhner, alt 60 Jahr, in Hühnerdorf Nro. 13.

Dem Jakob Grabloviz, Tagelöhner, f. K. Theresia, alt 2 Jahr, am Platz Nro. 240.

Den 10. detto

Joseph Ausschitsch, Deckenmacher, alt 90 Jahr, auf der Pollana Nro. 20.

Den 11. detto

Dem verstorb. Caspar Schubiz, Zimmermann, f. K. Joseph, alt 6 Jahr, in der Lirnau Nro. 44.

Dem Hrn. Andreas Fock, Seisensieder, f. K. Maria, alt 8 Monat, auf der Pollana Nr. 70

Vermischte Anzeigen.

Feilbietungs-Edict. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Kommenda Laibach, wird bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen des Herrn Franz Valentin von Laibach in die executive Feilbietung der dem Franz Dollenz gehörigen am 24. Dez. 1814 gerichtlich geschätzten Fahrnisse als Vieh, Wägen, Heu und Stroh, wegen schuldigen 60 fl. sammt Interessen und Unkosten gezwungen worden, da man nun hiezu den 31. März, 14. und 28. April l. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr in der Wohnung des Schuldners Franz Dollenz, zu Sello an der Tuchfabrik bestimmt hat, so werden die Kauflustigen hiezu zu erscheinen hiemit vorgeladen. Laibach den 25. Februar 1815.

Feilbietungs-Edict. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Commenda Laibach, wird bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen des Janko Novak, Hausbesitzer in der Gradischavorstadt Nro. 66, wider Martin Samaturischen Aekersmann zu Waitisch, Haus Nro. 38, wegen schuldigen 27 fl. 59 kr. sammt Interessen und Unkosten in die executive Feilbietung der dem Schuldner gehörigen, am 30. Jänner l. J. gerichtlich geschätzten Fahrnisse, als Pferde, Kühe, und Wägen gezwungen worden, da man nun hiezu den 29. März, 12. und 26. April d. J. jederzeit Nachmittags um 3 Uhr in der Wohnung des Schuldners zu Waitisch Haus Nro. 30 bestimmt hat, so werden die Kauflustigen hiezu zu erscheinen eingeladen. Laibach den 25. Februar 1815.

Anmeldungs-Edict. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Kommenda Laibach wird bekannt gemacht, daß alle jene, die auf den Verlaß des am 24. May 1812 im Dorfe Auffergoritz H. Nro. 12 verstorbenen Anton Jevollenig, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, solche bey der zu diesem Ende auf den 28. März l. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley angeordneten Tagssatzung so gewiß anmelden haben, als im widrigen dieser Verlaß der Ordnung nach abgehandelt, und den erklärten Erben eingewantwortet werden wird.

Laibach den 25. Hornung 1815.

Anmeldungs-Edict. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Kommenda Laibach, wird bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen des Joseph Ekeranz unter Beitritt seines Nachbahr Martin Stibernig von Panze in die gerichtliche Ausschreibung einer Anmeldungs und Liquidationstagssatzung derjenigen Gläubiger, welche an den Mathias Dollnitscher, Gewerener Besizer einer im Dorfe Panze sub Haus Nro. 7 liegenden, der Pfarz Laibach zinsbaren halben Hube bis zu deren Uebergabe an ihm Joseph Ekeranz, das ist bis zum 20. Jänner 1809 einige gegründete Forderungen zu stellen vermeinen, gezwungen, und die diesfällige Tagssatzung auf den 6. April l. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley angeordnet worden, wozu demnach alle Gläubiger zu erscheinen mit dem Besatze vorgeladen werden, daß sie ob vorzunehmender Liquidirung ihrer Schuldforderung ihre in Händen habenden Verbriefungen und Urkunden mitzubringen haben. Laibach den 27. Februar 1815.

Konkurs-Edict. (3)

Von dem Bezirksgerichte Krentberg wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen daran gelegen ist, hiemit bekannt gemacht, es sey von diesem Bezirksgerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte hierlandes befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Mathias Schusterschitz, Besitzers einer kaufrechtlichen Kutsche zu Jauern gemilliget worden. Daher wird Jedermann, der an ersgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, hiemit erinnert, bis 21. April d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Leopold Krenn, Oberrichter der Hauptgemeinde sich als Vertreter der Mathias Schusterschitz'schen Konkursmasse bey diesem Bezirksgerichte so gewis einzureichen, und in selber nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten hierlandes befindlichen Vermögens des eingangs benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollten, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, also, daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Compensations- Eigenthums, oder Pfandrechts, daß ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Konkurs-Edict. (3)

Von dem Bezirksgerichte Krentberg wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen daran gelegen ist, hiemit bekannt gemacht, es sey von diesem Bezirksgerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte hierlandes befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Stephan Kappe, Besitzers einer ganzen Hube zu Scheje gemilliget worden. Daher wird Jedermann, der an ersgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, hiemit erinnert, bis 20. April 1815 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Leopold Krenn, Oberrichter der Hauptgemeinde sich als Vertreter der Stephan Kappes'schen Konkursmasse bey diesem Bezirksgerichte so gewis einzureichen, und in selber nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, widrigens nach Verfließung des erst bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten hierlandes befindlichen Vermögens des eingangs benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollten, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, also, daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Compensations- Eigenthums oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. Bezirksgericht Krentberg am 2. März 1815.

Verlautbarung. (3)

Von dem Bezirksgerichte Weizelberg haben alle jene, welche an die Verlassenschaft des im Jahre 1813 sub Haus No. 23 im Orte Sara, in der Gemeinde St. Morain abintestato verstorbenen Joseph Ruß, respve., an die dessen ebenfalls schon vor sieben Jahren mit Tode abgegangenen Vaters Mathias Ruß, Ganzhübler alda, entweder als Erben, oder als Gläubiger, und überhaupt aus welchem Rechtsgrunde es immer seyn wolle, einen Anspruch zu machen gedenken, zur Anmeldung desselben den 20. März l. J. Vormittag um 10 Uhr persönlich, oder durch einen hiezu Bevollmächtigten zu erscheinen, wie im widrigen nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung, und Einantwortung dieser Verlassenschaft an denjenigen, der sich hiezu rechtlich wird ausgewiesen haben, ohne weitem erfolgen wird.

Bezirksgericht Weizelberg den 15. Februar 1815.

Subernial-Verlautbarungen.

K u r r e n d e. (2)

Die von den Bezirksgerichten in Krain und im Villacher-Kreise in Sterbfällen abzunehmende Mortuar-Gebühr betreffend.

Durch die organische Verfügung vom 23. Juny v. J. Zahl 8174 ist den in Krain und dem Villacher-Kreise aufgestellten Bezirksgerichten, zugleich mit der ihnen übertragenen Gerichtspflege auch der Bezug aller Gerichtstaxen, aller Taxen des adelichen Richteramtes, und aller Mortuar-Gebühren, deren Bezug eine Folge der Abhandlungspflege ist, in ihren Bezirken vollkommen und ausschließend überlassen worden.

Nun sind die Gerichtstaxen in Streitsachen und in Geschäften des adelichen Richteramtes durch die zwey gesetzlichen Taxordnungen vom 1. November 1781 und 13. September 1787 gesetzlich bestimmt.

Zu Ansehung der Mortuare hingegen haben Se. des bevollmächtigten H. n. Organisations-Hofkommissärs Grafen v. Saurau Excellenz, die vormahlige verwickelte, unbestimmte, und noch dazu bey jedem Gerichtsstande verschiedene Übung bey den jetzt aufgestellten Central-Bezirksgerichten durchaus nicht anwendbar, Sich dessen durch darüber veranlaßte Erhebungen vollkommen zu überzeugen, und damit dieses Umstandes wegen die Verlassenschafts-Abhandlungen nicht gehemmet, oder verzögert, oder willkürliche Bezüge der Mortuar-Gebühren unternommen werden können, und damit auch sonst alle Gesetze wegen der Mortuare richtig befolgt werden, mittels Eröffnung vom 14. 19 d. M. folgende provisorische Bestimmungen zu erlassen befunden, welche alle Central- oder Bezirksgerichte von dem Tage, an dem sie in Wirksamkeit getreten sind, unfehlbar auf das Genaueste zu befolgen haben, bis Se. Maj. was anderes festzusetzen geruhen:

- 1.) Der Mortuar-Gebühr wird für alle Central-Bezirksgerichte als Abhandlungs-Instanzen in ihren Bezirken auf ein Perzent des reinen Verlassenschafts-Vermögens bey Erben in auf- und absteigender Linie, und auf zwey Perzente bey andern Erben festgesetzt.
- 2.) Dabey hat aber die Mäßigung einzutreten, daß der Betrag davon im ersten Falle nie 150 fl. im zweyten nie 300 fl. übersteigen könne.
- 3.) Das reine Vermögen, wovon das Mortuar bezogen wird, ist nach Abzuge aller Passiven, unter welche auch die letzten Krankheits- und Leichenkosten, dann die Stempelgebühren gehören, zu berechnen; die Legaten sind aber bey dieser Berechnung nicht unter die Passive zu setzen, sondern der Erbe hat, das auf die Legate ausfallende Mortuar den Legatarien von ihrem Legaten verhältnißmäßig abzuziehen.
- 4.) Das Mortuar ist auch dann zu beziehen, wenn bey der Verlassenschafts-Abhandlungspflege, die Errichtung einer Inventur nicht vorkommt.
- 5.) Das Mortuar bezieht immer nur die Abhandlungs-Instanz als Judicium universale, weil sie die Abhandlung über das ganze Verlassenschaftsvermögen pfleget, von welcher Eigenschaft auch daselbe immer seyn mag. Andern Gerichten oder Obrigkeiten, denen nur ein Theil des Verlassenschaftsvermögens unterstehet, und welche die Abhandlung des ganzen Verlasses nicht auf sich haben, gebühret auch der Bezug eines Mortuars nicht.
- 6.) Das Mortuar kann nur in Verlassenschafts-Abhandlungsfällen bezogen werden, und findet also bey Vermögensübergaben, oder Besitzveränderungen unter Lebenden nicht statt.
- 7.) Dagegen sind bey Verlassenschafts-Abhandlungen und den dabey vorkommenden Inventuren, da beyde unter die Geschäfte des adelichen Richteramtes ohne weiters gehören, für die einzelnen dabey vorkommenden Amtshandlungen noch die Taxen in Geschäften des adelichen Richteramtes, nach der Patent-Taxordnung vom 13. September 1787 zu beziehen. Außer diesen Taxen, darf keine andere Taxe unter was immer für einem Vorwande oder Namen abgenommen, und in Aufrechnung gebracht werden. Von den bestimmten Taxen im

Geschäften des adelichen Richteramtes dürfen nur solche bezogen werden, deren zuzagende Amtshandlungen nothwendig waren, und wirklich geschehen sind. Keineswegs aber ist es den Abhandlungs-Instanzen erlaubt, blos zur Vermehrung der Taxen, Expeditionen zu verfertigen, die im Grunde ganz überflüssig sind, oder Taxen von solchen Expeditionen in Aufrechnung zu bringen, die gar nicht erlassen worden sind.

8.) Außer dem Mortuare, und den Taxen für Geschäfte des adelichen Richteramtes, Taxa bey Verlassenschafts-Abhandlungen keine andere Gebühr statt finden, sie mag vormals als Sterbrecht, Abfarthgeld, Veränderungsrecht, oder unter was immer für einen Namen bezogen worden seyn.

Im Falle einer Uebertretung dieser Vorschriften würden die Uebertreter sowohl zur Zurückgabe des gesetzwidrigen Bezuges zu verhalten, als auch mit einer gebührenden Strafe zu belegen seyn.

Welches den Gerichten und Gerichtsholden in Krain und dem Villacher-Kreise zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht wird. Laibach am 22. Jänner 1815.

Verlautbarung. (2)

Nachdem Se. k. k. Maj. bereits unterm 3. May 1813 allerhöchste zu entschließen geruhet haben, daß während der Dauer eines von dem Militär mit Privaten angestossenen Lieferungs-Fracht, oder sonst ähnlichen Kontraktes, weder auf die zu liefernden Artikel, noch auf die in Gemäßheit eines solchen Kontraktes von dem Aerarium den Kontrahenten zu leistenden Vorschüsse, oder Ratenzahlungen, noch auch auf die zur Erfüllung derley Kontrakte nothwendigen Geräthschaften oder Requiristen generelle Verbote, oder Pfändungen bewilliget werden dürfen, und das es lediglich gestattet seye, nur vor erfüllten Kontrakte einen Verbot, oder eine Pfändung auf denjenigen Betrage anzusetzen, und zu bewilligen, der mit den Kontrahenten nach gewöhnlicher Liquidation als Guthabung noch gebühren könnte; so haben Se. Majestät diese Beschränkung der gerichtlichten Verbote und Pfändungen in Rücksicht der mit dem Militär-Aerarium abgeschlossenen Kontrakte durch eine allerhöchste Entschliessung vom 16. Jänner des heurigen Jahres für die Zukunft auf alle übrigen mit dem Staats-Aerarium angeschlossenen Kontrakte auszudehnen, und zu befehlen geruhet; diese allerhöchste Entschliessung, damit jeder dadurch gewarnt werde, sogleich allgemein kund zu machen.

Es wird somit diese allerhöchste Entschliessung in Folge hoher Hofkammer-Berordnung vom 26. Jener d. J. Zahl 3000 hiemit zu Jedermanns Wissenschaft, Warnung, und Darobhaltung gebracht. Laibach den 24. Februar 1815.

Gubernial-Verlautbarung. (2)

Die allerhöchste Entschliessung Sr. k. k. Majestät vom 12. Dezember v. J. wegen Behandlung sämtlicher Pensionisten und Provisionisten der illyrischen und italienischen Provinzen ist in Folge der hohen Hofkammer-Berordnung vom 29. Dezember 1814 Zahl 32721 von diesem Gubernium unterm 20. Jänner abhin No. 496 allgemein bekannt gemacht worden.

Da nun Se. Maj. vermittelt einer besondern allerhöchsten Entschliessung allergnädigst festgesetzt haben, daß auch diejenigen, welche Gehalts-Ausstände von der französischen Regierung zu fordern haben, die nähmliche Vermittlung wie den in diesem Falle sich befindenden Pensionisten und Provisionisten zu Theil werden soll.

So wird demnach diese nachträgliche allermildeste, mit hohem Hofkammerbefehle vom 9. k. M. No. 4352 eröffnete Willensmeinung allen jenen, welche an der französischen Regierung Gehaltsrückstände anzusprechen haben, zur Wissenschaft mit dem Besatze bekannt gegeben, daß sie ihre diesfälligen belegten Ausweise ungesäumt diesem k. k. Gubernium zur weitem höchsten Orts-Begleitung vorlegen sollen. Laibach am 28. Febr. 1815.